

WELCHE RICHTLINIEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?

Auch wenn einige Energieversorger es nicht gerne sehen, so sind Balkonkraftwerke seit Inkrafttreten der DIN-Norm VDE 0100-551 offiziell in Häusern und Wohnungen erlaubt. Da der Strom für den Eigenverbrauch bestimmt ist, ist eine Genehmigung des Stromanbieters nicht notwendig. Ganz ohne einige rechtliche Vorgaben geht es dennoch nicht.

Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik: Ihre Solaranlage sowie die Montage derselbigen müssen den a.a.R.d.T. entsprechen.
Anmeldung beim Netzbetreiber: Sie brauchen zwar keine Genehmigung, aber Sie müssen Ihr Balkonkraftwerk bei Ihrem zuständigen Energieversorger anzeigen. In der Regel finden Sie Formular-Vordrucke auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers. Hierin werden

Beginn des Betriebsdatums

Modell- und Seriennummer der Stecker-Solaranlage
alle Bestandteile des Balkonkraftwerks abgefragt.

Anmeldung bei der Bundesnetzagentur: Die Bundesnetzagentur müssen Sie ebenfalls über den Betrieb Ihrer Mini-PV-Anlage informieren.

Registrierung im Marktstammdatenregister: Falls Ihre PV-Balkonanlage eine Einheit im Sinne des Marktstammdatenregisters ist und Sie den Strom in das öffentliche Netz einspeisen, müssen Sie die Anlage im Marktstammdatenregister registrieren.

Beachtung der Leistungsgrenze: Balkonkraftwerke sind bis 600 Watt Anschlussleistung genehmigungsfrei. Erzeugt die Anlage mehr Leistung, benötigen Sie

eine Genehmigung

einen Zähler mit Rücklaufsperr

muss die Installation durch einen Elektro-Fachbetrieb erfolgen



DÜRFEN MIETER EINE PV-BALKOMANLAGE AUFSTELLEN?

Ein großer Vorteil ist, dass sich die Balkonkraftwerke nicht nur für Eigenheimbesitzer, sondern auch für Mieter eignen. Allerdings sollten Sie als Mieter im Vorwege immer die Zustimmung des Vermieters bzw. Hauseigentümers einholen. Vor allem, wenn es sich um Gemeinschaftsflächen, wie Fassaden oder Dächer, handelt, ist die Einwilligung Pflicht.